

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 Z. 11 o5o2/131-Pr.2/83 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1983 09 20

An den	<b>178 /AB</b>
Herrn Präsidenten	
des Nationalrates	<b>1983 -09- 21</b>
Parlament	<b>zu 175 /J</b>
1017 <u>W i e n</u>	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Genossen vom 22. Juli 1983, Nr. 175/J, betreffend Garantieerklärung des Bundesministers für Finanzen für die verstaatlichte Industrie, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Ich habe den gemäß § 26 Kreditwesengesetz bei Kreditunternehmungen bestellten Staatskommissären mit Information vom 20. Juni 1983 zur Frage der Interpretation des § 15 KWG folgendes mitgeteilt:

Der Bundesminister für Finanzen ist der Ansicht, daß bei der Auslegung des § 15 KWG die Bonität von verstaatlichten Unternehmungen nach dem Standpunkt und den Erklärungen des Eigentümers Bund zu beurteilen ist. Über die Bonität der verstaatlichten Unternehmungen hat die Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Sinowatz vom 31. Mai 1983 wesentliches ausgesagt und hiezu wörtlich ausgeführt:

"Besondere Verantwortung trägt der Bund als Eigentümer für die Unternehmen der verstaatlichten Industrie, die durch ihre führende Rolle im Export, durch zahlreiche gemeinsame Unternehmen mit in- und ausländischen privaten Partnern sowie durch ein hohes Volumen von Zulieferungsaufträgen voll in die österreichische Wirtschaft eingegliedert sind.

Die verstaatlichten Unternehmen stehen vor der Aufgabe, die Grundstofferzeugung weiter zu modernisieren und gleichzeitig in neue Finalproduktionen vorzustoßen. Dabei ist eine längerfristige, zukunftsorientierte Strategie für jeden einzelnen Unternehmensbereich zu entwickeln.

Angesichts der tiefgehenden Branchenkrisen ist es notwendig, daß der Eigentümer der verstaatlichten Industrie diesen Unternehmen durch Zuführung ausreichender Mittel die Erfüllung dieser Aufgabe ermöglicht. Ziel unserer Industriepolitik ist es, Tendenzen der Entindustrialisierung, die weltweit

festzustellen sind, entgegenzuwirken und das Beschäftigungsniveau der Industrie zu stabilisieren."

Damit hat die Bundesregierung ein ausdrückliches Bekenntnis zur finanziellen Verantwortung für die verstaatlichte Industrie und für die Zuführung ausreichender Mittel abgegeben.

Die Staatskommissäre sind ermächtigt, im Falle einer Anfrage diese Rechtsansicht des Bundesministers für Finanzen dem Aufsichtsrat mündlich zur Kenntnis zu bringen.

Zur Frage 2:

Die gegenständliche Information ist eine Interpretationshilfe für die Staatskommissäre. Ich sehe daher die rechtliche Basis dieser Mitteilung im § 37 Z. 3 KWG, wonach der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist.

Zur Frage 3:

Mein Schreiben vom 20. Juni 1983 ist eine Information der gemäß § 26 KWG bestellten Staatskommissäre über meine Rechtsansicht zur Frage der Interpretation des § 15 KWG. Die Kreditunternehmungen haben nach § 15 Abs. 1 KWG "... bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur ihrer Fremdmittel Bedacht zu nehmen." Bei der Überprüfung eines Kreditnehmers im Hinblick auf die Erfüllung der Grundsätze des § 15 Abs. 1 können die Geschäftsleiter daher meine Rechtsansicht heranziehen, um zu einem Urteil über Einbringlichkeit, Sicherheit und Risikostreuung zu kommen. Die Staatskommissäre wurden von mir ermächtigt, im Falle einer Anfrage dies auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Ich habe damit sowohl den Geschäftsleitern als auch dem Aufsichtsrat ein wertvolles Interpretationsmittel in die Hand gegeben. Zwar ist diese Information somit keine Garantieerklärung, doch schafft sie durch den Verweis auf den Inhalt der Regierungserklärung meiner Ansicht nach klare Grundsätze für die Beurteilung der Bonität bei Krediterteilungen an die verstaatlichte Industrie.

Zur Frage 4:

Das Gutachten der Finanzprokuratur ist sehr umfangreich. Sein Inhalt deckt sich mit der von mir vertretenen Rechtsansicht.

*Neuburgseel*